

Steuerliche Absetzmöglichkeiten bei Behinderung

Stand: Jänner 2017

Lohn- oder Einkommensteuer

Für den Antrag auf Durchführung einer ArbeitnehmerInnenveranlagung haben Sie fünf Jahre Zeit (z. B. kann der Antrag für 2016 bis Ende Dezember 2021 gestellt werden).

Sie können Ihren Antrag entweder elektronisch über FinanzOnline übermitteln oder mit dem Formular L 1 (gegebenenfalls mit Beilage L 1ab, L 1k, L 1i – muss bestellt werden) per Post senden oder persönlich bei Ihrem Finanzamt abgeben.

NEU ab Veranlagung für das Jahr 2016:

Für Veranlagungsjahre ab 2016 ist eine „antraglose Arbeitnehmer/innen-Veranlagung“ vorgesehen. Diese antraglose Arbeitnehmer/innen-Veranlagung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

- > Es besteht für Sie kein Pflichtveranlagungstatbestand.
- > Sie haben bis zum 30. Juni keine Steuererklärung eingereicht.
- > Sie haben im gesamten Kalenderjahr ausschließlich Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit bezogen.
- > Aus den Informationen, die dem Finanzamt (Lohnzettel) zugänglich sind, ist anzunehmen, dass eine Veranlagung zu einer Steuergutschrift führen wird (z. B. bei Arbeit als Ferialpraktikant nur während der Sommermonate).

Sollten Sie mit dem Ergebnis dieser „automatischen“ Veranlagung nicht einverstanden sind (weil z. B. Abzugsposten, wie Werbungskosten oder Sonderausgaben, unberücksichtigt geblieben sind, weil sie dem Finanzamt nicht bekannt waren) haben Sie die Möglichkeit, innerhalb von 5 Jahren einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung zu stellen.

Die Lohnsteuer stellt eine Form der Einkommensteuer dar.

Arbeitnehmer und Pensionisten zahlen Lohnsteuer, Selbständige zahlen Einkommensteuer. Die gesetzlichen Vorschriften (Einkommensteuergesetz) und der Steuertarif sind gleich. Für Arbeitnehmer gibt es aber zusätzliche Absetzbeträge und Sonderbestimmungen für die Besteuerung bestimmte „sonstiger Bezüge“.

Abschreibungsmöglichkeiten bestehen insbesondere in Form von Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen mit einer nichtselbständigen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang und sind zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Sonderausgaben

Das Einkommensteuergesetz (EStG 1988) zählt bestimmte private Ausgaben auf, die steuerlich begünstigt werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen für die Lebensführung, die ohne die gesetzliche Anordnung nicht absetzbar wären.

Damit eine Aufwendung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden kann, muss sie

- > zwangsläufig erwachsen,
- > außergewöhnlich sein und
- > die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen.

Zwangsläufigkeit: Liegt vor, wenn sich der Steuerpflichtige aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen der Aufwendung nicht entziehen kann.

Außergewöhnlichkeit: Eine Aufwendung ist außergewöhnlich, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen erwachsen, als der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit: Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird insoweit wesentlich eingeschränkt, als der Aufwand einen bestimmten Selbstbehalt übersteigt.

Der **Selbstbehalt** beträgt bei einem Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG) vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen (von denen ein Selbstbehalt zu berücksichtigen ist) von

höchstens	EUR 7.300,--	6 %
mehr als	EUR 7.300,--	8 %
mehr als	EUR 14.600,--	10 %
mehr als	EUR 36.400,--	12 %

Der Selbstbehalt vermindert sich um je 1 %,

- > wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht
- > für jedes Kind, für das der Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate zusteht
- > wenn kein Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht
 - o der Steuerpflichtige aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft ist
 - o vom Ehepartner/eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben
 - o der Ehepartner/eingetragene Partner Einkünfte von höchstens EUR 6.000,-- jährlich erzielt.

Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmer-Veranlagung errechnet.

Beispiele für außergewöhnliche Belastungen:

Krankheitskosten:

- Arzt- und Krankenhaushonorare
- Kosten für Medikamente (bei Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung jedenfalls abzugsfähig, dies gilt z.B. auch für homöopathische Präparate), Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie)
- Aufwendungen für Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgeräte usw.)
- Kosten für den Zahnersatz bzw. die Zahnbehandlung (z.B. Zahnprothese, Krone, Brücke), Kosten für Sehbehelfe (Brille, Kontaktlinsen)
- Entbindungskosten
- Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital (Aufzeichnungen über diese Fahrten müssen z.B. mittels Fahrtenbuch geführt werden)

Diese Kosten sind um allfällige Kostenersätze zu kürzen, die von der gesetzlichen oder einer freiwilligen Kranken(zusatz)- oder Unfallversicherung oder von anderer Seite geleistet werden.

Krankheitskosten können auch im Zusammenhang mit einer Behinderung, mindestens 25%, anfallen und als Kosten der Heilbehandlung ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes geltend gemacht werden.

Monatliche Pauschalbeträge für Krankheitskosten: Diätkosten

Unter Krankheitskosten fallen auch Mehraufwendungen, die aufgrund einer krankheitsbedingten Diätverpflegung benötigt wird.

Sie können in Form der tatsächlich anfallenden Kosten an Hand von Belegen oder über folgende Pauschalbeträge für Krankendiätverpflegung ermittelt werden:

Krankheit	Monatlicher Freibetrag
Zuckerkrankheit (Diabetes)	70 Euro
Tuberkulose (Tbc)	70 Euro
Zöliakie	70 Euro
Aids	70 Euro
Gallenleiden	51 Euro
Leberleiden	51 Euro
Nierenleiden	51 Euro
Andere vom Arzt verordnete Diäten wegen innerer Krankheiten (Magen, Herz)	42 Euro

Führt eine der genannten Krankheiten zu einer Behinderung von mindestens 25 % und beträgt davon der Anteil der Behinderung wegen des, die Diät erfordernden, Leidens mindestens 20 %, ist keine Kürzung um den Selbstbehalt vorzunehmen.

Kurkosten:

Kurkosten sind nur dann außergewöhnliche Belastungen, wenn der Kuraufenthalt unmittelbar im Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen erforderlich ist (ärztliche Verordnung oder Kostenübernahme durch den Sozialversicherungsträger ist notwendig).

Absetzbar sind:

- Aufenthaltskosten
- Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung
- Fahrtkosten zum und vom Kurort; bei pflegebedürftigen Personen und Kindern auch die Aufwendungen für eine Begleitperson

Kostenersätze und eine Haushaltsersparnis (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen) in der Höhe von EUR 156,96 monatlich (= EUR 5,23 tgl.)

sind abzuziehen.

Kurkosten wegen einer mindestens 25 %igen Behinderung gelten als Heilbehandlung und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim oder für die Hausbetreuung:

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen. Dies gilt auch für die Pflegestation in einem selbstgewählten privaten Alters- oder Pflegeheim sowie für die Betreuung im Privathaushalt.

Der besondere Pflege- oder Betreuungsbedarf einer oder eines Behinderten ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Bei Bezug eines Pflegegeldes (ab Stufe 1) kann jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit ausgegangen werden.

Bei einer Betreuung zu Hause sind bei besonderem Pflege- oder Betreuungsbedarf der oder des Behinderten – wie bei einer Heimbetreuung – die damit verbundenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Alle im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege anfallenden Aufwendungen können geltend gemacht werden (z.B. Kosten für das Pflegepersonal, Pflegehilfsmittel sowie Aufwendungen für eine Vermittlungsorganisation).

Wenn das Einkommen der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung nicht ausreicht, liegt eine außergewöhnliche Belastung auch bei den unterhaltspflichtigen Personen (z.B. Ehepartner, Kinder) im Ausmaß der Kostentragung vor. Eine Kürzung um Kostenersätze (z.B. Pflegegeld) bzw. Haushaltersparnis hat zu erfolgen.

Liegt eine Behinderung von mindestens 25 % vor, werden die Aufwendungen der oder des Pflegebedürftigen ohne Selbstbehalt

berücksichtigt. Bei Zuerkennung von Pflegegeld ist jedenfalls (ohne Nachweis) von einem mindestens 25 %igen Grad der Behinderung auszugehen. Werden die Kosten von unterhaltspflichtigen Angehörigen getragen, ist hingegen grundsätzlich ein Selbstbehalt abzuziehen.

Begräbniskosten:

Begräbniskosten sind primär aus dem Nachlass zu bezahlen. Die dadurch nicht gedeckten Kosten eines Begräbnisses stellen bis max. EUR 5.000,-- eine außergewöhnliche Belastung dar. Die Kosten eines Grabsteines sind zusätzlich bis EUR 5.000,-- zu berücksichtigen. Bei höheren Kosten wäre die Zwangsläufigkeit nachzuweisen (z.B. besondere Überführungskosten).

Die Kosten für Blumen und Kränze, für ein schlichtes, ortsübliches Totenmahl sowie von Beileiddanksagungen sind absetzbar.

Nicht absetzbar sind die Kosten der Trauerkleidung und Grabpflege.

Kinderbetreuungskosten: Alleinerzieher/innen

Eine alleinerziehende Mutter oder ein alleinerziehender Vater kann auch Kinderbetreuungskosten, die 2.300 Euro übersteigen, als außergewöhnliche Belastung geltend machen, allerdings gekürzt durch den einkommensabhängigen Selbstbehalt. In diesem Fall gilt die Altersgrenze von zehn bzw. 16 Jahren nicht.

Beispiele für außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt:

Kinderbetreuungskosten:

Die absetzbaren Kosten für die Kinderbetreuung sind pro Jahr und Kind mit EUR 2.300,-- begrenzt. Wird der Höchstbetrag von EUR 2.300,-- jährlich durch zwei oder drei Steuerpflichtige insgesamt überschritten, ist der Höchstbetrag grundsätzlich im Verhältnis der Kostentragung aufzuteilen.

Erhältlich für ein Kind, das das zehnte Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat, und für das länger als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht.

Das Kind muss von einer öffentlichen oder einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (zB Kindergarten, Internat, Kinderbetreuungsstätte) oder von einer pädagogisch qualifizierten Person (z.B. Tagesmutter) betreut werden.

Pauschalbetrag für eine auswärtige Berufsausbildung:

Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes sind mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes (im Umkreis von 80 km) keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Der Pauschalbetrag beträgt EUR 110,-- pro angefangenem Monat der Berufsausbildung. Höhere tatsächliche Kosten, z.B. Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden.

Bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrlingen stellt bereits der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort entfernten Internats eine auswärtige Berufsausbildung dar (gilt auch für Berufsschulen), wenn es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt.

In Verordnungen zum Studienförderungs-Gesetz ist festgelegt, welche Wohnorte im Einzugsgebiet des jeweiligen Schul- oder Studienortes liegen.

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung:

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen gibt es **besondere Pauschalbeträge**. Ein/e Steuerpflichtige/r gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Die Tatsache

und das Ausmaß der Behinderung sind durch eine amtliche Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle nachzuweisen.

Zuständige Stellen sind:

- Landeshauptfrau/Landeshauptmann bei Empfänger/innen einer Opferrente
- Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art

Der Nachweis kann auch durch einen Behindertenpass bzw. durch einen abschlägigen Bescheid darüber (aus dem der Grad der Behinderung ersichtlich ist) erfolgen. Der Behindertenpass bzw. Bescheid wird vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ausgestellt.

Mit Ihrer Zustimmung werden die maßgeblichen Daten auf elektronischem Wege automatisch übermittelt, sodass Sie sich um den Nachweis nicht mehr kümmern müssen.

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25 % bis 34 %	75 Euro
35 % bis 44 %	99 Euro
45 % bis 54 %	243 Euro
55 % bis 64 %	294 Euro
65 % bis 74 %	363 Euro
75 % bis 84 %	435 Euro
85 % bis 94 %	507 Euro
ab 95 %	726 Euro

Hinweis: Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld (Blindenzulage, Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) steht der Pauschalbetrag nicht zu.

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für **Hilfsmittel** – z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel – werden zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt.

Im Falle einer Behinderung können auch die Kosten einer **Heilbehandlung** – z.B. Medikamente, Arzt- und Spitalskosten, Kur- und Therapiekosten - im Zusammenhang mit der Behinderung zusätzlich zum Pauschalbetrag und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt berücksichtigt werden. Als Kosten der Heilbehandlung gelten:

Wer auf Grund seiner Behinderung eine Diätverpflegung benötigt, kann zusätzlich die Pauschalbeträge für Diätverpflegung beanspruchen. In diesem Fall ist sowohl die Behinderung als auch das Diäterfordernis von der zuständigen Stelle zu bestätigen. An Stelle der Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

Freibetrag für Gehbehinderte:

Für Körperbehinderte gibt es einen Freibetrag von EUR 190,-- monatlich, sofern sie ein öffentliches Massenbeförderungsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und für Privatfahrten ein eigenes Fahrzeug benötigen. Die Geltendmachung dieses Pauschalbetrages setzt einen Nachweis der Körperbehinderung (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel) voraus (beispielsweise Befreiungsbescheid von der motorbezogenen Versicherungssteuer, Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung oder Behindertenpass mit der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel).

Liegen die Grundvoraussetzungen für die Berücksichtigung des Freibetrages für ein Kraftfahrzeug vor, verfügt der/die Körperbehinderte

aber über kein eigenes Kfz, können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal EUR 153,-- monatlich geltend gemacht werden.

Behinderte Pensionistinnen und Pensionisten können die genannten Pauschalbeträge entweder beim Finanzamt oder direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger (ihrer pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen. Der Pensionsversicherungsträger informiert Sie bei weiteren Fragen.

Übersicht über mögliche Freibeträge für Behinderte:

Freibetrag	Behinderte ohne Pflegegeld	Behinderte mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von mind. 25 %	ja	nein*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	ja
Freibetrag für eigenes Kfz bei Gehbehinderung	ja	ja
Freibetrag für Taxikosten (wenn kein eigenes Kfz) bei Gehbehinderung	ja	ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja

* wenn ganzjährig Pflegegeld bezogen wird

Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder:

Ein Kind gilt in diesem Rahmen als behindert, wenn der Grad der Behinderung 25 % oder mehr beträgt.

Je nach Ausmaß der Behinderung stehen verschiedene Freibeträge zu, die durch den Selbstbehalt nicht gekürzt werden.

Freibeträge für Kinder mit 25 bis 49 %iger Behinderung:

Für die Feststellung der Behinderung eines Kindes sind dieselben Stellen wie für Erwachsene zuständig.

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25 % bis 34 %	75 Euro
35 % bis 44 %	99 Euro
45 % bis 49 %	243 Euro

Zusätzlich können ohne Kürzung durch den Selbstbehalt die pauschalen Freibeträge für eine notwendige Diätverpflegung oder die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) berücksichtigt werden.

Freibeträge für Kinder ab 50 %iger Behinderung ohne Pflegegeldbezug:

In diesem Fall steht eine erhöhte Familienbeihilfe und an Stelle der zuvor genannten Freibeträge ein monatlicher Pauschalbetrag von EUR 262,-- zu. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) und das Schulgeld für eine Behindertenschule oder -werkstätte geltend gemacht werden.

Für behinderte Kinder bis zum 16. Lebensjahr können zusätzlich Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300 Euro geltend gemacht werden.

Die Kosten für Diätverpflegung können neben dem Freibetrag von EUR 262 Euro nicht berücksichtigt werden.

Freibeträge bei Bezug von Pflegegeld für das behinderte Kind:

Der Freibetrag von EUR 262,-- monatlich ist um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen. Die jährlichen Freibeträge nach dem Ausmaß der Behinderung stehen nicht zu. Übersteigt das Pflegegeld den Betrag von EUR 262,-- steht kein Pauschalbetrag zu.

Zusätzlich sind im nachgewiesenen Ausmaß unabhängig vom Bezug von Pflegegeld zu berücksichtigen:

- nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Medikamente)
- Kosten der Heilbehandlung (z.B. Arzt- und Spitalskosten, Therapiekosten, Fahrtkosten, Kurkosten)
- das Entgelt für die Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte
- Transportkosten zwischen der Wohnung des behinderten Kindes und der Sonder- bzw. Pflegeschule oder der Behindertenwerkstätte, die wegen Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen; abzüglich Ersatzleistungen für diese Fahrten;

Wird das Pflegegeld für die Unterbringung in einem Internat oder in einer Wohngemeinschaft einbehalten, stellen die von den Unterhaltspflichtigen aufzubringenden Kosten (der Wohnhausbeitrag in Wien bzw. die Kostenersätze an die jeweiligen Landesregierungen) eine außergewöhnliche Belastung dar.

Nicht als Kosten der Heilbehandlung sind Aufwendungen anzusehen, die regelmäßig durch die Pflegebedürftigkeit verursacht werden, wie Kosten für Pflegepersonal, Bettwäsche, Verbandsmaterial usw. Diese Kosten werden durch das Pflegegeld abgegolten.

Übersicht der Freibeträge für behinderte Kinder:

Behinderung	Behinderung mind. 25 % ohne erhöhte Familienbeih.	Behinderung mit erhöhter Familienbeih.	Behinderung mit erhöhter FB und Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag je nach Grad der Behinderung gem. § 35 EStG	ja	nein	nein
Pauschaler Freibetrag von EUR 262,--	nein	ja	ja*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	nein	nein
Freibetrag für eigenes Kfz	nein	nein	nein
Freibetrag für Taxikosten	nein	nein	nein
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja	ja
Schulgeld für Behindertenschule	ja	ja	ja

* gekürzt um das Pflegegeld

Kinderfreibetrag:

Ein Kinderfreibetrag ist im Zuge der Arbeitnehmer/innen-Veranlagung zu beantragen. Das Kind muss sich ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten.

Folgende Kinderbeiträge:

- Der Kinderfreibetrag EUR 440,-- kann von jenem Steuerpflichtigen bzw. deren/dessen (Ehe-)Partner(in) beantragt werden, dem/der die Familienbeihilfe für dieses Kind für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht.

- Wird der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen geltend gemacht, beträgt er je Antragsteller/in EUR 300,--.
- Ein nicht haushaltszugehöriger Elternteil, dem der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate zusteht, kann EUR 300,-- Kinderfreibetrag geltend machen.